ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 1992

zur Ermächtigung der Französischen Republik, vorübergehend Saatgut von Mais, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG nicht entspricht, zum Verkehr zuzulassen

(92/201/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Saatgut von Getreide (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Frankreich reicht die Erzeugung bestimmter Sorten von Saatgut von Mais, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG entspricht, 1991 nicht aus, um den Inlandsbedarf zu decken.

Dieser Bedarf läßt sich auch nicht mit Saatgut decken, das aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern stammt und allen Anforderungen der genannten Richtlinie entspricht.

Die Französische Republik sollte deshalb ermächtigt werden, bis zum 31. Mai 1992 Saatgut von Sorten obengenannter Art, die weder im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, im einzelstaatlichen Sortenkatalog dieses Mitgliedstaats noch in dem eines anderen Mitgliedstaats aufgeführt sind, zum Verkehr zuzulassen.

Andere Mitgliedstaaten, welche Frankreich mit Saatgut versorgen können, das den Anforderungen der genannten Richtlinie nicht genügt, sollten darüber hinaus ermächtigt werden, den Verkehr mit dem betreffenden Saatgut zuzulassen, soweit es für Frankreich bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. Mai 1992 in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 210 Tonnen Saatgut von Mais (Zea mays L.) der Sorten „Waxy" mit einem FAO-Index von höchstens 550, die weder im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten noch im einzelstaatlichen Sortenkatalog dieses Mitgliedstaats noch in den einzelstaatlichen Sortenkatalogen anderer Mitgliedstaaten aufgeführt sind, zum Verkehr zuzulassen. Das amtliche Etikett trägt die Angabe „Ausschließlich für Frankreich bestimmt."

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, gemäß Artikel 1 in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 210 Tonnen Saatgut von Mais der betreffenden Sorten zum Verkehr zuzulassen, sofern es ausschließlich für Frankreich bestimmt ist. Das amtliche Etikett trägt die Angabe „Ausschließlich für Frankreich bestimmt."

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. Juli 1992 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung auf ihrem Hoheitsgebiet vermarktet worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.